

**Amtsgericht München -Registergericht-**

Infanteriestr. 5, 80325 München

Telefon: 089/5597-06

Fax: 089/5597-3580



Amtsgericht München, 80325 München

**Graf Kanitz, Schüppen & Partner**  
Ottostr. 3  
80333 München**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**  
Telefon: 089/5597- 2029, -3348, -2037

Einsicht Mo-Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr

Do 8.30-15.00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr

Fr 8.30-12.00 Uhr

wegen gleitender Arbeitszeit

Terminvereinbarung empfohlen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße

Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße

Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße

Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

Online-Einsicht:

[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unser Geschäftszeichen

HRB 226715 (Fall 12)

Datum

27.04.2018

**SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Sitz München**

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte Graf Kanitz, Schüppen &amp; Partner,

beiliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 27.04.2018 erhalten Sie mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Steidl, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Ausfertigung

Amtsgericht München -Registergericht-  
Infanteriestr. 5, 80325 München  
Telefon: 089/5597-06  
Fax: 089/5597-3560



Bei Antwort bitte angeben: Unser Geschäftszeichen  
**HRB 226715** (Fall 12)

Datum  
27.04.2018

In der Handelsregistersache

**SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Sitz: München**

vertreten durch  
Dr. Kay Michel als Vorstand

Antragsteller:

1) MCGM GmbH, Denninger Str. 130, 81927 München, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Olaf Marx.

2) La Muza Inversiones SICAV, S.A., Calle Serrano 71, 28006 Madrid, Spanien,

im Verfahren vertreten durch Rechtsanwälte Graf Kanitz, Schüppen & Partner, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

Antragsgegnerin:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, München,

im Verfahren vertreten durch Rechtsanwälte Gleiss, Lutz, Karl-Scharnagl-Ring 6, 80539 München

wegen Ergänzung der Tagesordnung

ergeht folgender

### Beschluss:

I.

Die Aussetzung des Verfahrens (§ 21 FamFG) wird abgelehnt.

II.

Die Antragsteller werden ermächtigt, folgende Gegenstände für die Tagesordnung zur Hauptversammlung vom 18.05.2018 bekannt zu machen

1. Beschlussfassung über die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016
3. Nachwahl zum Aufsichtsrat

### III.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

### IV.

Der Geschäftswert wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

### V.

Von den Gerichtskosten tragen die Antragsteller 20 %, die Antragsgegnerin 80 %. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Verfahrensbeteiligten jeweils selbst.

## Gründe:

### I. Die Aussetzung des Verfahrens (§ 21 FamFG) wird abgelehnt.

Das Registergericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet (§ 21 FamFG).

Grundsätzlich hat das Registergericht die Sach- und Rechtslage selbständig zu prüfen. Von der Aussetzungsbefugnis soll nur aus besonders triftigen sachlichen und im Einzelnen darzulegenden Gründen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere bei Verfügungen, die keinen Aufschub dulden, ist eine Aussetzung nur angezeigt, wenn eine Entscheidung entweder nicht ohne schwierige und umfangreiche Ermittlungen getroffen werden kann oder wenn sie von zweifelhaften in der Rechtsprechung und Rechtslehre unterschiedlich beantworteten Rechtsfragen abhängt (Beschluss des OLG München vom 26.03.2016, 31 Wx 24/14).

Die Antragsteller beantragen die Ergänzung der Tagesordnungspunkte der auf den 18.05.2018 einberufenen Hauptversammlung. Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 19.03.2018 HRB 226715 (Fall 6) wurden die Antragsteller ermächtigt, eine Hauptversammlung einzuberufen. Gegen diesen Beschluss wurde Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde liegt derzeit dem OLG München unter Az: 31 Wx 122/18 zur Entscheidung vor.

Das Recht der Antragsteller an einer erstinstanzlichen Entscheidung hinsichtlich des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte (§ 122 Abs. 2, 3 AktG) wiegt schwerer als das Interesse der Gesellschaft zunächst die Entscheidung des OLG München hinsichtlich der Zulässigkeit der Einberufung der Hauptversammlung abzuwarten.

Die gegen die erstinstanzliche Ermächtigung eingelegte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Münchener Kommentar AktG, Bearbeiter: Kubis, 4. Auflage 2018, § 122 Rn.64). Die Antragsteller sind deshalb mit Beschluss des Amtsgerichts vom 19.03.2018 befugt eine Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist für den 18.05.2018 vorgesehen.

Die Antragsgegnerin hat gem. § 64 Abs. 3 FamFG die Aussetzung der Vollziehung des erstinstanzlichen Beschlusses beantragt. Mit Beschluss vom 23.04.2018 (Az: 31 WX 122/18) hat das OLG München den Antrag zurückgewiesen. Das OLG München führt aus, dass es nach vorläufiger Prüfung weder ausgeschlossen erscheint, dass zumindest einzelne Tagesordnungspunkte bestehen bleiben, noch dass die Beschwerde der Antragsgegnerin in vollem Umfang obsiegt.

Aus Sicht des Amtsgerichts bedeutet dies, es ist nicht auszuschließen, dass auch nach der Entscheidung des OLG München, eine Hauptversammlung der Gesellschaft am 18.05.2018 stattfinden wird. Das Amtsgericht hat weiterhin berücksichtigt, dass das Ergänzungsverlangen gem. §§ 124 Abs. 1 AktG; 124 a Satz 2 AktG bekanntzumachen ist. Dem Amtsgericht ist bekannt, dass die Antragsteller eine einstweilige Verfügung (Beschluss des LG München I, Az: 5 HK O 5426/18) erwirken mussten, damit die Antragsgegnerin ihren Verpflichtungen aus §§ 124a AktG und 125 AktG nachkommt. Auch der hierfür eventuell benötigte Zeitaufwand spricht gegen eine Aussetzung des Verfahrens.

Unter Abwägung aller für und gegen eine Aussetzung sprechenden Umstände, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragsteller an einer schnellen Entscheidung hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnungspunkte gegenüber dem Interesse der Antragsgegner die Rechtslage zunächst umfassend vom OLG München prüfen zu lassen, überwiegt.

II. Dem Antrag gerichtet auf Ergänzung der Tagesordnungspunkt wird hinsichtlich TOP 6,7 und 8 stattgegeben, im übrigen wird der Antrag (TOP 5) zurückgewiesen.

1. Die Antragsteller sind antragsberechtigt.

Bei den Antragstellern handelt es sich um Aktionäre der Gesellschaft. Die Aktionärsenschaft bestand im Zeitpunkt des Zugangs des Verlangens bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 122 Abs.2 und Abs.3 AktG). Es ist gerichtsbekannt, dass die Antragsteller mindestens 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten (Schriftsatz vom 23.10.2017, Seite 7 im Verfahren HRB 226715 Fall 6). Im Schriftsatz vom 18.04.2018 versichern die Antragsteller die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts zu halten. Aus dem Aktienregister (vorgelegt bei HRB226715 Fall 6) ergibt sich ebenfalls die Aktionärsenschaft der Antragsteller.

2. Das Verlangen genügt hinsichtlich des TOP 5 nicht den inhaltliche Anforderungen des § 122 Abs.2 Satz 2 AktG.

Die Ergänzung der Tagesordnungspunkt gem. § 122 Abs.2 AktG ist auch hinsichtlich beschlussloser Gegenstände möglich (Münchener Kommentar AktG, Bearbeiter:Kubis, 4. Auflage 2018, § 122 Rn.31). Für beschlusslose Gegenstände besteht ein Begründungszwang (Münchener Kommentar, a.a.O., § 122 Rn. 32). Das Schreiben, gerichtet an den Vorstand vom 05.04.2018 (Schriftsatz vom 18.04.2018, Anlage KS&P 2) enthält keine Begründung sondern lediglich die Hinweise, dass die genannten Dokumente zugänglich zu machen sind und zu TOP 5 kein Beschluss zu fassen ist. Auch aus dem Anschreiben an den Vorstand der Gesellschaft ergibt sich keine Begründung, weshalb sich die Hauptversammlung mit TOP 5 zu befassen hat.

3. Das Ergänzungsverlangen der Antragsteller ist nicht missbräuflich.

Mit Beschluss vom 01.12.2017 hat das Insolvenzgericht München unter Az. 1511 IN 2637/17 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet. Eine Ermächtigung zur Ergänzung der Tagesordnungspunkte bei insolventer Gesellschaft ist auch nicht im Hinblick auf die angeordnete Kostentragung der Hauptversammlungskosten versperrt. § 122 Abs.4 AktG begründet nur einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Gesellschaft. Das Risiko hinsichtlich der Durchsetzbarkeit tragen die Antragsteller. § 276a InsO steht der Ermächtigung zur Einberufung der Hauptversammlung (Beschluss des OLG München vom 04.02.2015, Az: 31 WX 21/15) und somit auch einer Ergänzung der Tagesordnungspunkte nicht generell entgegen. Allerdings wird die Zulässigkeit der Tagesordnungspunkte durch das Insolvenzrecht begrenzt.

4. Für den Antrag gerichtet auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

Die mit Antrag vom 18.04.2018 eingeführten Tagesordnungspunkte sind nicht vom Beschluss des Amtsgerichts München vom 19.03.2018 (HRB 226715 Fall 6) umfasst.

Gegenstand des Beschlusses vom 19.03.2018 war gem. § 122 Abs.3 AktG der Antrag vom 04.10.2017 mit den Tagesordnungspunkten Anlage KS&P 1, Dass die jetzt zur Entscheidung

stehenden Tagesordnungspunkte bereits im Verlangen an den Vorstand vom 20.09.2017 enthalten waren, schadet nicht, da sie mit dem Antrag vom 04.10.2017 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden. Vielmehr wurden diese Tagesordnungspunkte erneut mit dem Schreiben vom 05.04.2018 an den Vorstand herangetragen und da der Vorstand auf das Verlangen der Aktionäre nicht reagiert hat, ist das gerichtliche Verfahren gem. §122 Abs. 3 AktG bezüglich der im Schreiben vom 05.04.2018 enthaltenen Tagesordnungspunkte eröffnet.

Der im Antrag vom 04.10.2017 Anlage KS&P 1 TOP 2 enthaltene Gegenstand ist nicht mit dem nun beantragten TOP 8 identisch.

Im Ergänzungsverlangen genügt eine schlagwortartige Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, die ohne weiteres erkennen lässt, worüber verhandelt werden soll (Münchener Kommentar, Bearbeiter: Kubis, 4. Auflage, Aktiengesetz, § 122 Rn. 44). Da eine schlagwortartige Bezeichnung zulässig ist, bedarf eben diese schlagwortartige Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einer ergänzenden Auslegung durch den Vorstand/Gerichte. Bei der Vorlage zur Beschlussfassung wird sofort deutliche, dass mit TOP 2 und TOP 8 zwei verschiedene Personen zu Aufsichtsräten gewählt werden sollen.

5. Im Rahmen der Prüfung der einzelnen beantragten Beschlussgegenstände hat das Gericht die Schranken für das Einberufungsverlangen zu beachten. Das Verlangen gerichtet auf die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Hauptversammlung hierfür eine Zuständigkeit besitzt (Münchener Kommentar, AktG, a.a.O., § 122 Rn. 15). Die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Behandlung der beantragten Gegenstände wird vorliegend durch die Insolvenzeröffnung mit Eigenverwaltung begrenzt. § 276a InsO ist eine insolvenzrechtliche Sondervorschrift, die die gesellschaftsrechtlichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Hauptversammlung beschränkt (Münchener Kommentar, Insolvenzordnung, Bearbeiter: Klöhn, 3. Auflage, § 276 Rn. 3 und 13-15). Dies bedeutet, dass sofern ein Beschlussgegenstand in den Anwendungsbereich des § 276a InsO fällt, die Hauptversammlung hierfür unzuständig ist und deshalb die Einberufung einer Hauptversammlung zu diesem Gegenstand nicht verlangt werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Beschlussgegenstände gilt folgendes:

a) TOP 5: Vorlage Jahresabschluss und Konzernabschluss mit Berichten

Der Grundgedanke des § 276a InsO lautet für einen Gleichlauf der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten bei Eigen- und Fremdverwaltung zu sorgen. Deshalb sind Beschlussgegenstände, die in der Fremdverwaltung der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung entzogen sind, auch bei Eigenverwaltung unzulässig (Münchener Kommentar, InsO, a.a.O., § 276 Rn. 20).

Der Anwendungsbereich des § 276a InsO verdrängt insoweit die Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung. § 276a S.1 InsO bestimmt, dass die Hauptversammlung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung hat. Die Geschäftsführung betrifft sämtliche rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Tätigkeiten zur Verfolgung des Geschäftszwecks. § 276a InsO bezweckt, die Einflussnahme anderer Organe auf die Geschäftsführung ebenso zurückzudrängen wie bei der Fremdverwaltung. Folglich beschränkt § 276a InsO die Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung auch insoweit, als die Geschäftsführungsmaßnahmen die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse betreffen (Münchener Kommentar, InsO, a.a.O., Rn. 19-26). Der Tagesordnungspunkte 5 weist Berührungspunkte mit den Themenkreisen Geschäftsführung, Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse. Eine Befassung der Hauptversammlung mit diesen Gegenständen ist unzulässig.

Im übrigen entspricht der Antrag hinsichtlich TOP 5 nicht den inhaltlichen Anforderungen (siehe oben 2.)

b) TOP 6 und TOP 7: Beschlussfassung hinsichtlich der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands

Der Grundgedanke des § 276a InsO lautet für einen Gleichlauf der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten bei Eigen- und Fremdverwaltung zu sorgen. Dies bedeutet aber auch, dass Gegenstände, die den insolvenzneutralen Bereich betreffen, nicht in den Anwendungsbereich des §

276a InsO fallen und somit auch nicht zu einer Kompetenzverlagerung führen können. Die Entlastung der Organmitglieder gehört wegen der Regelung des § 120 Abs.2 AktG in den insolvenzneutralen gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung besteht hier weiterhin (Münchener Kommentar AktG, Bearbeiter: J. Koch, 4. Auflage 2016, § 264 Rn. 77 und 80).

c) TOP 8: Nachwahl zum Aufsichtsrat

§ 276a S.2 InsO bestimmt, dass die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung nur wirksam ist, wenn der Sachwalter zustimmt. Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 276a InsO ist die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, da der Aufsichtsrat kein Geschäftsführungs- sondern ein Kontrollorgan ist (Münchener Kommentar, InsO, a.a.O. § 276a, Rn25 und 50). Die Hauptversammlung kann weiterhin die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen und somit auch die gewählten Aufsichtsratsmitglieder abberufen. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zu diesen Gegenständen besteht weiterhin, dem Einberufungsverlangen ist diesbezüglich stattzugeben (Beschluss des OLG München vom 04.02.2015, Az: 31 Wx 21/15).

III. Der Geschäftswert wird auf 20.000 EUR festgesetzt (§ 36 Abs.3 GNotKG). Das Gericht setzt für jeden Tagesordnungspunkt über den zu entscheiden war, jeweils 5000 EUR fest.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 122 Abs.4 AktG; 80,81 FamFG.

V. Die Entscheidung über die Nichtaussetzung ist mit der sofortigen Beschwerde (§ 21 Abs.2 FamFG), die Entscheidung hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnungspunkte mit der Beschwerde (§§ 58 ff FamFG) anfechtbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** statthaft. Die Beschwerde ist **innen einer Frist von einem Monat** unter Angabe des Geschäftszeichens beim **Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der **sofortigen Beschwerde** statthaft. Sie ist **innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang dieser Entscheidung** unter Angabe des Geschäftszeichens beim **Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München oder dem Oberlandesgericht München, Priemayerstraße 5, 80335 München schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** einzulegen.

gez.  
Schoppa, Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift:  
München, den 27.04.2018

Stedl, Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle